



2. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung von Verkaufssonntagen vom 31.07.2007 in der Fassung vom 23.05.2014

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Giengen an der Brenz am 21.03.2018 folgende Änderungssatzung erlassen:

§ 1

§ 1 der Satzung über die Festsetzung von Verkaufssonntagen vom 31.07.2007 in der Fassung vom 23.05.2014 wird wie folgt geändert:

Jährlich am 3. Oktober dürfen in der Stadt Giengen an der Brenz inklusive Gewerbegebiet Ried ohne Teilorte die Verkaufsstellen anlässlich der „Schwäbischen Woche“ in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Giengen, den 23.03.2018

gez.

Henle
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Giengen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.